



Antrag auf

**Reakkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung kanonischer Studiengänge
in Deutschland e.V.**

durch den Akkreditierungsrat

für die Programmakkreditierung.

**Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge
in Deutschland e. V. (AKAST)**

AKAST-Geschäftsstelle:

Kapuzinergasse 2
D-85072 Eichstätt

Tel : +49 (0) 8421 93/1128

Fax: +49 (0) 8421 93/2128

Mail: sekretariat@akast.info

Internet : www.akast.info

Vorstand:

Prof. Dr. Alfred E. Hierold, Bamberg, Vorsitzender

Prof. Dr. Michael Gabel, Erfurt, 1. Stellvertreter

Prof. Dr. Ulrich Rhode, Frankfurt, 2. Stellvertreter

Geschäftsführer:

PD Dr. Salvatore Loiero

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn

VR-Nr. 8946

Inhalt

Anlagenverzeichnis	4
Kriterium 1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe.....	6
1.1 Qualitätsverständnis.....	6
1.2 Hochschultypen- und fächerübergreifende Arbeit	9
Kriterium 2: Strukturen und Verfahren	11
2.1 Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates“	11
2.2 Beteiligung Interessenträgerinnen und -träger	17
2.3 Gewährleistung Kompetenz, Auswahlverfahren und Vorbereitung der an den Verfahren Beteiligten.....	20
2.4 Beauftragung anderer Organisationen	22
Kriterium 3: Unabhängigkeit	24
3.1 Rechtspersönlichkeit.	24
3.2 Finanzierung AKAST und Verfahrenskosten.....	26
3.3 Gewährleistung Weisungsfreiheit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit. ...	27
Kriterium 4: Ausstattung	29
Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement	31
Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren.....	36
Kriterium 7: Rechenschaftslegung.....	37
Anlagen	39

Anlagenverzeichnis

Vereinsangelegenheiten

1. Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007
2. Satzung i.d.F.v. 01.02.2010
3. Nachweis Eintrag Vereinsregister und Nachweis Gemeinnützigkeit
4. Mission Statement - Beschluss vom 26.01.2009
5. AKAST-Organigramm und Liste der AKAST-Gremien und ihrer Mitglieder
6. Leitfaden für die Programmakkreditierung i.d.F.v. 18.03.2011
7. Leitfaden zur Evaluation Katholisch-Theologischer Fakultäten und Philosophisch-Theologischer Hochschulen i.d.F.v. 15. März 2013
8. Haushalts- und Wirtschaftsplan Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2014

Verwaltung und Personal

9. Beispiel Antrag auf Programmakkreditierung
10. Musterkalkulation Programmakkreditierung
11. Kooperationsvereinbarung und Evaluation 2013 von AKAST-KU Eichstätt-Ingolstadt
12. Organigramm Geschäftsstelle und Geschäftsabläufe
13. Kooperationsvereinbarung und Evaluation 2013 von AKAST/ACQUIN
14. Beispiel Arbeitstreffen AKAST/ACQUIN

Programmakkreditierung

- 15a. AKAST Dokumentensammlung für die Programmakkreditierung
- 15b. AKAST Informationspaket Gutachter (Anlage 15b)
- 16a. Mustervertrag AKAST-Akkreditierungsverfahren
- 16b. AKAST-Mustervertrag: administrative Begleitung durch ACQUIN
17. Verfahren und Kriterien Gutachterbenennung¹ bei AKAST
18. Beispiel Verfahrenseröffnung
19. Muster Ablaufplan AKAST-Programmakkreditierung

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

20. Muster Gutachtengerüst AKAST-Programmakkreditierung
21. Beispiel Tagesordnung AKAST-Akkreditierungskommissionssitzung
22. Muster Formatvorlage Berichterstatter AKAST-Kommission
23. Beispiel Akkreditierungsbeschluss
24. Beispiel Beschlussbrief
25. Beispiel Aussetzung
26. Beispiel Akkreditierungsurkunde
27. Muster Rückmeldung Hochschulen
28. Beispiel Auswertung Hochschulbefragung
29. Beschluss Befangenheit Akkreditierungskommission
30. Beschwerdeordnung - Beschluss vom 01.02.2010

Unterlagen Unbefangenheit der Mitglieder der AKAST-Gremien

31. Muster Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Vorstand
32. Muster Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Akkreditierungskommission
33. Muster Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Beirat

Unterlagen Gutachterwesen

34. Muster Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST- Gutachter
35. Muster Rückmeldung Gutachter
36. Beispiel Auswertung Gutachterbefragung

PR und Information

37. Kooperationen und Teilnahme von AKAST internationale Tagungen und Konferenzen (in Auswahl)
38. Beispiel Informationsbrief an Katholisch-Theologische Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologische Hochschulen
39. Beispiel AKAST-Workshop in Kooperation mit ACQUIN
40. Kooperation und Mitwirkung von AKAST im Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften von ACQUIN
41. Beispiel obligatorischer TOP Akkreditierungskommission „Bericht aus der Geschäftsstelle“

Kriterium 1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

AKAST ist gemäß ihrer Satzung an das Qualitätsverständnis gebunden, wie es in den Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts, den Beschlüssen des Akkreditierungsrates und den staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen dokumentiert ist.

Das Qualitätsverständnis von AKAST ist auf ihrer Homepage (www.akast.info) öffentlich dokumentiert und kommt besonders im „Mission Statement“ (vgl. Anlage 4) zum Ausdruck, wonach „durch Akkreditierung ... die nationale, internationale und kirchliche Anerkennung kanonischer Studiengänge und -abschlüsse erleichtert und gleichzeitig den Hochschulen, den Studierenden, den Arbeitgebern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den ‚Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion‘ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 gegeben werden“ soll.

Der Akkreditierungstätigkeit von AKAST liegen die Standards zur Qualitätssicherung zugrunde, wie sie national vom deutschen Akkreditierungsrat, der deutschen Kultusministerkonferenz, der deutschen Hochschulrektorenkonferenz und ggf. den länderspezifischen Strukturvorgaben sowie international von den Bologna-(Folge)Konferenzen definiert werden.

Ziel der Akkreditierungsverfahren von AKAST sind die auf der Selbstdokumentation der Hochschule und der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe basierende Bewertung (Evaluation) und Feststellung (Akkreditierung) der Qualität der kanonischen Studiengänge. Die Akkreditierungsentscheidung beruht im Verfahren von AKAST durchgängig auf transparenten Kriterien.

AKAST geht von den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie aus und sieht darum die grundlegende Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen und Fakultäten. Bei der Qualitätssicherung kommt es auf die von der Hochschule im Rahmen einer übergeordneten Strategie gesetzten Ziele und zugleich auf die zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards an. AKAST überprüft die Validität von Studienziel und Studienkonzeption in Verbindung mit der Möglichkeit der Zielerfüllung. Dieser Qualitätsbegriff wird in einem gutachterzentrierten Verfahren realisiert, an dem Professoren, Vertreter der Berufspraxis sowie Studierende in Unabhängigkeit und frei von Weisungen mitwirken. Die Beteiligung aller relevanten Statusgruppen gewährleistet so weit als möglich objektive Ergebnisse und trägt zu deren erhöhten Akzeptanz bei.

Für AKAST sind für die von ihr zu akkreditierenden Studiengänge mithin folgende Elemente qualitätsrelevant:

- Der Studiengang verfügt über klar definierte und valide Ziele.
- Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die Realisierung der Ziele.
- Das Konzept entspricht den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Vorgaben, die in den „Eckpunkten“ der Kultusministerkonferenz aufgeführt sind.
- Die notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.
- Das Konzept wird entsprechend umgesetzt.
- Die Hochschule überprüft periodisch unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und/oder ob der Studiengang verändert werden muss und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.

Den Akkreditierungsverfahren von AKAST liegt ein „Leitfaden zur Programmakkreditierung“ (vgl. Anlage 6) zugrunde, der an den verbindlichen Regeln und Kriterien des Akkreditierungsrats sowie der kirchlich verbindlichen Vorgaben und Kriterien des Heiligen Stuhls und der Deutschen Bischofskonferenz zur Bewertung der kanonischen Studienprogramme ausgerichtet ist. Um den Veränderungsprozessen in den verbindlichen Regeln und Kriterien gerecht zu werden, hat der „Leitfaden“ 2011 eine redakti-

onelle Überarbeitung erfahren. Für das WS 2013/14 ist eine neue Überarbeitung in Arbeit, die den Fokus stärker auf die Durchführung von Reakkreditierungsverfahren legen wird. Für das Studienjahr 2014/15 erwartet AKAST hierzu die ersten Anträge auf Reakkreditierung von Studiengängen. Der „Leitfaden“ informiert über

- den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (Kapitel I),
- die Anforderungen an die Selbstdokumentation (Kapitel II),
- die wesentlichen Punkte, die bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen sind (Kapitel III).

Zum Qualitätsverständnis von AKAST gehört es, dass sie alle Beteiligten eines Akkreditierungsverfahrens über die Inhalte, Regeln und Kriterien eines Verfahrens, die Rollen der einzelnen Akteure, die einzelnen Verfahrensschritte und die möglichen Akkreditierungsentscheidungen informiert. Hierzu bietet AKAST begleitende Informationsgespräche an sowie eine Dokumentation der einschlägigen Beschlüsse und Vorgaben der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates, des Heiligen Stuhls, der Deutschen Bischofskonferenz etc. in den jeweils gültigen Fassungen (vgl. Anlage 15a).

Die kirchlich wie staatlich relevanten Dokumente für ein Akkreditierungsverfahren bei AKAST sind auf ihrer Homepage (www.akast.info) öffentlich dokumentiert bzw. durch weiterführende Links erreichbar, die auf die Sites der jeweiligen Autoritäten führen.

Referenzdokumente:

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- Mission Statement - Beschluss vom 26.01.2009 (Anlage 4)
- Leitfaden für die Programmakkreditierung i.d.F.v. 18.03.2011 (Anlage 6)
- AKAST-Dokumentensammlung für die Programmakkreditierung (Anlage 15a)

1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Der fachliche Fokus von AKASt ist durch die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz weitgehend definiert und in der Satzung festgehalten: AKASt führt die Programmakkreditierung grundständiger theologischer Studiengänge durch, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden und die kirchenrechtliche („kanonische“) Wirkungen entfalten.

Zum Geschäftsbereich von AKASt gehört zudem die Programmakkreditierung anderer kanonischer Studiengänge, die in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ bzw. in deren Durchführungsbestimmungen („Ordinationes“) vorgesehen sind. Hierzu gehören kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge, soweit sie kirchenrechtliche Qualität besitzen. Die entsprechenden Studiengänge sind in Art. 51, 56 und 60 von „Sapientia Christiana“ sowie im Anhang II der „Ordinationes“ genannt. AKASt akkreditiert damit fächerübergreifend.

AKASt akkreditiert Studiengänge an unterschiedlichen Hochschularten. Hierzu gehören Theologisch-Katholische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft (Universitäten) und Theologisch-Katholische Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft sowie Philosophisch-Theologische Hochschulen und Hochschulen für Kirchenmusik. AKASt akkreditiert damit auch hochschultypenübergreifend.

Neben der Akkreditierung (Qualitätssicherung) kanonischer Studiengänge hat AKASt unter Beteiligung und Mitwirkung aller Gremien ein sich auf die gesamte Institution beziehendes Evaluationsverfahren (Qualitätsentwicklung) im Peer-Review-Verfahren entwickelt, das sie auf Wunsch von Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologischen Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchführen kann (vgl. Anlage 7). AKASt bietet damit den Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologischen Hochschulen ein freiwilliges Instrument an, sie bei ihrer strukturellen und inhaltlichen Qualitätsentwicklung in Forschung, Lehre, Studium und Wissenstransfer zu unterstützen. Der „Leitfaden zur Evaluation Katholisch-Theologischer Fakultäten und Philosophisch-Theologischer Hochschulen i.d.F.v. 15. März 2013“ ist im Herbst 2012 von der Akkreditierungs-

kommission und im Januar 2013 von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden und ist öffentlich dokumentiert.

Referenzdokumente:

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 (Anlage 1)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- Leitfaden zur Evaluation Katholisch-Theologischer Fakultäten und Philosophisch-Theologischer Hochschulen i.d.F.v. 15. März 2013 (Anlage 7)

Kriterium 2: Strukturen und Verfahren

2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

AKAST bietet auf Anfrage einer Fakultät bzw. Hochschule Informationsgespräche über die Inhalte, Regeln, Kriterien und den Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens an, wie sie die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung und die verbindlichen „Kirchlichen Anforderungen“ vorsehen. Mit diesen werden alle weiteren, für ein Akkreditierungsverfahren relevanten Dokumente (u.a. der „Leitfaden“) den Fakultäten bzw. Hochschulen kostenfrei zur Verfügung gestellt bzw. sind auf den Internetseiten der AKAST öffentlich zugänglich.

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsagentur ACQUIN kann als Partneragentur von AKAST gemäß der seit 2009 bestehenden, 2013 positiv evaluierten und für weitere fünf Jahre verlängerten Kooperationsvereinbarung mit der administrativen Begleitung der Akkreditierungsverfahren von AKAST beauftragt werden (vgl. Anlage 13; vgl. hierzu auch Kriterium 2.4). In diesen Fällen ist ein mit den Besonderheiten kanonischer Studiengänge vertrauter Mitarbeiter von ACQUIN beteiligt.

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe in Bezug auf die Akkreditierungsverfahren sowie deren personelle Besetzung sind in der Satzung geregelt. Gemäß §7 ist die Akkreditierungskommission das entscheidende Gremium für die Akkreditierungsentscheidungen (vgl. Anlagen 2 und 5).

Verfahrensablauf AKAST-Programmakkreditierung

Auf formlose Anfrage bzw. formlosen **Antrag** der Fakultät bzw. Hochschule auf Akkreditierung wird unter der ausschließlichen Letztverantwortung von AKAST der Akkreditierungsvertrag abgeschlossen, der im Falle der Beauftragung von ACQUIN auch eine Regelung bzgl. der Kostenfrage vorsieht (vgl. Anlagen 16a und 16b).

Nach Vertragsabschluss und Einreichung einer frei zu erstellenden und aussagekräftigen **Selbstdokumentation** werden die Dokumente auf Vollständigkeit überprüft. Sollten die Informationen nicht ausreichend sein, fordert AKAST bis zum Abschluss des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens Informationen nach.

Die **Akkreditierungskommission** von AKAST entscheidet als zentrales Gremium über die **Eröffnung** des Akkreditierungsverfahrens. Ihre Mitglieder sind unabhängig und frei von Weisung. Die Akkreditierungskommission bestellt die **Gutachtergruppe**, befindet über Widersprüche bzgl. Befangenheit der Gutachter, trifft die Akkreditierungsentscheidung und ist Adressat möglicher Beschwerden (vgl. hierzu Anlage 30; vgl. zum Ganzen unten Kriterium 6). Mit der Gutachtergruppe wird von der Akkreditierungskommission bei jedem Akkreditierungsverfahren eines ihrer Mitglieder als **Beobachter** in die Gutachtergruppe entsandt, das als Gast keine gutachterliche Tätigkeit wahrnimmt. Die Aufgabe des Beobachters besteht vor allem darin, die Behandlung des entsprechenden Akkreditierungsverfahrens in der Kommissionssitzung in besonderer Weise zu begleiten und ggf. mündlich über die Vor-Ort-Begehung zu berichten.

Die **Gutachtergruppe** wird von der AKAST-Akkreditierungskommission eingesetzt (vgl. Anlage 17). Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus vier Professoren gemäß den vier theologischen Fächergruppen, einem Regens, einem weiteren Vertreter der Berufspraxis und einem Studierenden. Ihre Mitglieder sind unabhängig und frei von Weisung. Bei den Gutachtern wird darauf geachtet, dass sie unterschiedlichen Hochschulen angehören. Von zentraler Bedeutung ist für AKAST die **Unbefangenheit** und **Vertraulichkeit** der Gutachter. Darum wird vor Beginn eines konkreten Verfahrens von allen Gutachtern eine „Erklärung zur Unbefangenheit und Vertraulichkeit“ erbeten (vgl. Anlage 34).

AKAST informiert die **Hochschule** über die **Zusammensetzung der Gutachtergruppe**. In begründeten Fällen (z.B. bei aktuell laufenden Berufungsverhandlungen, Kooperationsprojekten, persönlichen Bindungen) hat die Hochschule das Recht, mit Blick auf die Unbefangenheit eines Gutachters schriftlich Widerspruch einzulegen (vgl. Anlagen 18 und 30). Ein Vorschlagsrecht besteht nicht.

Die **Gutachter** erhalten von AKAST vorab den „Leitfaden“ und die einschlägigen kirchlichen wie staatlichen Dokumente (vgl. Anlage 15b). Die Gutachter werden durch **spezielle Informationsveranstaltungen** der AKAST sowie durch eine **umfassende** und **ausführliche Vorberechnung** vor Beginn einer Vor-Ort-Begehung auf ihre Aufgabe **vorbereitet** (vgl. Anlage 19).

Das **Begutachtungsverfahren** beruht insbesondere auf der Prüfung der eingereichten Unterlagen und auf Gesprächen mit Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung vor Ort. AKAST achtet darauf, dass nicht die eigenen wissenschaftlichen Vorstellungen der Gutachter bei der Bewertung des Studienprogramms bestimmend sind. Begutachtet werden soll vielmehr die Konsistenz von Zielsetzung, Konzept und Umsetzung des Programms unter Beachtung der jeweiligen hochschulspezifischen Bedingungen. Für AKAST ist das Begutachtungsverfahren ein kollegialer und kritisch-konstruktiver Prozess.

Zu Beginn der in der Regel zweitägigen **Vor-Ort-Begehung** wird ein **Sprecher** der **Gutachtergruppe** gewählt, der während der Gespräche in der Hochschule die Moderation übernimmt und im weiteren Verlauf des Verfahrens als erster Ansprechpartner dienen kann. Neben den verschiedenen **Gesprächen** findet eine **Besichtigung der Räumlichkeiten** statt, um die für die Durchführung des Programms notwendige Ausstattung von Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen zu überprüfen.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung wird von den Mitgliedern der Gutachtergruppe arbeitsteilig ein **Gutachterbericht** (vgl. Anlage 20) unter Berücksichtigung der Gliederungspunkte (Ziele, Konzept, Implementierung, Qualitätssicherung) erstellt, die jeweils einen beschreibenden Teil und einen bewertenden Teil enthalten. Der Gutachterbericht bewertet differenziert alle Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen, dabei achtet AKAST darauf, dass das jeweilige Gutachten so aussagekräftig ist, dass die Programmverantwortlichen, die Hochschulleitung sowie die Mitglieder der Akkreditierungskommission die Empfehlungen der Gutachtergruppe ohne weitere Hintergrundinformationen nachvollziehen können. Es ist dabei deutlich zu unterscheiden zwischen Empfehlungen, die zu einer Optimierung des Studienangebots beitragen können, und Auflagen, auf deren fristgerechten Erfüllung der Akkreditierungsstatus basiert. Wenn in der Gutachtergruppe kein einstimmiges Votum bzgl. einer Auflage bzw. einer Empfehlung erzielt wird, hält AKAST das Stimmenverhältnis

in den gutachterlichen Empfehlungen fest. Dies soll der Akkreditierungskommission bei ihrer Entscheidungsfindung helfen. Der Gutachterbericht (ohne gutachterliche Empfehlung) wird der Fakultät bzw. Hochschule mit der Möglichkeit zur **Stellungnahme** übermittelt.

Der **Beschluss** über die Akkreditierung eines Studienganges gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates“ wird von der AKAST-Akkreditierungskommission (vgl. Anlage 23) auf Grundlage der von der Fakultät bzw. Hochschule eingereichten Unterlagen, dem Gutachterbericht (mit gutachterlicher Empfehlung) und ggf. der Stellungnahme der Fakultät bzw. Hochschule gefasst. Im Anschluss wird der Hochschule der Beschluss mitgeteilt (vgl. Anlage 24).

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen bzw. einer Versagung der Akkreditierung hat die Fakultät bzw. Hochschule gemäß Kriterium 3.1.4 der „Regeln des Akkreditierungsrates“ innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit mittels Stellungnahme eine **Aussetzung** des Verfahrens zu beantragen. Macht die Fakultät bzw. Hochschule Gebrauch von dieser Möglichkeit, wird in einem Rundmailverfahren von den stimmberechtigten Mitgliedern der Akkreditierungskommission über die Gewährung der Aussetzung abgestimmt und das Ergebnis der Fakultät bzw. Hochschule vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt (vgl. Anlage 25).

Wenn keine Aussetzung bzw. Versagung der Akkreditierung erfolgt, wird der Beschluss und das Gutachten gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates in die Datenbank akkreditierter Studiengänge eingegeben und unter www.akast.info **veröffentlicht**.

Im Falle einer **Versagung** oder bei **Rücknahme** des **Antrages** gibt AKAST die den Antrag betreffenden Daten und Unterlagen, soweit dies zur Feststellung von Programmidentität erforderlich ist, an den Akkreditierungsrat, die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen sowie an AVEPRO weiter.

AKAST räumt den Fakultäten bzw. Hochschulen ein **Rücktrittsrecht** ein, solange die Akkreditierungskommission das Begutachtungsergebnis noch nicht festgestellt hat. Wie oben schon erläutert, räumt AKAST der Fakultät bzw. der Hochschule gegen die Berufung von Gutachtern, gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis oder die Akkreditierungsentscheidung ein, jeweils schriftlich und begründet

Einwände erheben zu können. Näheres regelt die **AKAST-Beschwerdeordnung** (vgl. Anlage 30). Darüber hinaus stehen die Beschwerde beim Akkreditierungsrat, bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, bei AVEPRO sowie der staatliche wie kirchliche Rechtsweg offen.

Zur Feststellung der **Auflagenerfüllung** hat die Fakultät bzw. Hochschule die relevanten Nachweise zur Erfüllung der Auflage(n) schriftlich bei AKAST einzureichen. Auf Grundlage der eingereichten Dokumente gibt der für das Verfahren zuständige Beobachter eine **Stellungnahme** zur Aufgabenerfüllung ab (vgl. Anlage 22), die der gesamten Akkreditierungskommission als Diskussionsgrundlage dient.

AKAST vergibt bei einem erfolgreichen Abschluss des Akkreditierungsverfahrens das **Siegel des Akkreditierungsrates** (vgl. Anlage 26).

Zum Ende der Verfahren bittet AKAST die akkreditierten Fakultäten bzw. Hochschulen und die Gutachter um ein Feedback. Hierfür erhalten alle einen Fragebogen (vgl. Anlagen 27 und 35). Die Ergebnisse werden in der Akkreditierungskommission eingehend besprochen (vgl. Anlage 28 und 36) und im Bedarfsfall die Durchführung von angemessenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit von AKAST beschlossen. So z.B. hat AKAST auf Anregung der Gutachter das Festhalten des Stimmenverhältnisses bei nicht einstimmigen gutachterlichen Empfehlungen in seine Gutachterberichte aufgenommen oder das Bereitstellen aller für ein Verfahren notwendigen Unterlagen in digitaler Form.

Die **Mitglieder** der **AKAST-Akkreditierungskommission** sind **ehrenamtlich** tätig. Alle Mitglieder sind **unabhängig** und **frei von Weisung**. Um größtmögliche Neutralität zu wahren, verlässt gemäß geltendem Beschluss vom 15. September 2010 (vgl. Anlage 29) ein Kommissionsmitglied für den TOP den Sitzungsraum, bei dem es zu Interessenskonflikten kommen könnte.

Die **Entscheidungskriterien** der AKAST-Akkreditierungskommission sind die kirchlich wie staatlich verbindlichen Vorgaben, insbesondere die „**Kirchlichen Anforderungen**“ und die „**Regeln des Akkreditierungsrates**“ in den jeweils gültigen Fassungen. Über die (Weiter)Entwicklungen in den Vorgaben informiert die Geschäftsstelle in jeder Kommissionssitzung alle Kommissionsmitglieder in einem eigens dafür vorgesehenen TOP (vgl. Anlagen 21 und 41). Hier werden nicht nur die für die (Wei-

ter)Entwicklung relevanten Inhalte, Kriterien und Dokumente vorgestellt, sondern auch ihre Konsequenzen für die Akkreditierungsverfahren von AKAST eingehend besprochen.

An der Kommissionssitzung nehmen als beratende Gäste der ehrenamtlich tätige Beirat von AKAST, ein Vertreter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz sowie der für AKAST zuständige Referent von ACQUIN teil. Für deren Unbefangenheit und Vertraulichkeit gelten dieselben Übereinkünfte wie bei den Kommissionsmitgliedern. In Bezug auf die Dokumentation der Unbefangenheit und Vertraulichkeit aller für die nächste Amtsperiode (2013-2018) gewählten Gremienmitglieder ist eine diesbezügliche Erklärung vorgesehen (vgl. Anlagen 31 – 33).

Referenzdokumente

- Internetsite der AKAST (www.akast.info)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- AKAST-Organigramm und Liste der AKAST-Gremien und ihrer Mitglieder (Anlage 5)
- AKAST Dokumentensammlung für die Programmakkreditierung (Anlage 15a)
- AKAST Informationspaket Gutachter (Anlage 15b)
- Mustervertrag AKAST-Akkreditierungsverfahren (Anlage 16a)
- Mustervertrag AKAST-Akkreditierungsverfahren – administrative Begleitung durch ACQUIN (16b)
- Verfahren und Kriterien Gutachterbenennung bei AKAST (Anlage 17)
- Beispiel Verfahrenseröffnung (Anlage 18)
- Muster Ablaufplan AKAST-Programmakkreditierung (Anlage 19)
- Muster Gutachtengerüst AKAST-Programmakkreditierung (Anlage 20)
- Beispiel Tagesordnung AKAST-Akkreditierungskommissionssitzung (Anlage 21)
- Muster Formatvorlage Berichterstatter AKAST-Kommission (Anlage 22)
- Beispiel Akkreditierungsbeschluss (Anlage 23)
- Beispiel Beschlussbrief (Anlage 24)
- Beispiel Aussetzung (Anlage 25)
- Beispiel Akkreditierungsurkunde (Anlage 26)
- Muster Rückmeldung Hochschulen (Anlage 27)

- Beispiel Auswertung Hochschulbefragung (Anlage 28)
- Beschluss Befangenheit Akkreditierungskommission (Anlage 29)
- Beschwerdeordnung - Beschluss vom 01.02.2010 (Anlage 30)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Vorstand (Anlage 31)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Akkreditierungskommission (Anlage 32)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Beirat (Anlage 33)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST- Gutachter (Anlage 34)
- Muster Rückmeldung Gutachter (Anlage 35)
- Beispiel Auswertung Gutachterbefragung (Anlage 36)
- Beispiel obligatorischer TOP Akkreditierungskommission „Bericht aus der Geschäftsstelle“ (Anlage 41)

2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis)

Der **AKAST-Vorstand** besteht gemäß Vereinssatzung (vgl. Anlage 2 §5) aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und des Beirates. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz. An den Sitzungen nimmt ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter mit beratender Stimme teil. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor.

Der **Mitgliederversammlung** gehören gemäß §6 der AKAST Satzung an (vgl. Anlage 2):

- natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören,
- juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, die ihre Aufnahme beantragen,
- der Katholisch-Theologische Fakultätentag (sechs Vertreter: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirats des Katholisch-Theologischen Fakultätentages für die Dauer ihrer Amtszeit),
- der Sprecher der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften für die Dauer seiner Amtszeit,
- zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen.

Der Mitgliederversammlung kommen gemäß §6 der AKAST-Satzung folgende Aufgaben zu (vgl. Anlagen 2 und 5):

- Beschlüsse über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes,
- Beschluss über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie Entgegennahme ihres Berichts durch den Vorsitzenden,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die **Akkreditierungskommission** trifft die Akkreditierungsentscheidungen (vgl. Anlage 2 §7). Sie besteht aus folgenden 9 gewählten und geborenen Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- 4 Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor),
- 1 Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,

- 1 Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,
- 1 Regens und
- 1 Studierender (Berufung für 2 Jahre).

Die Akkreditierungskommission wählt aus ihren Reihen einen der Professoren als Stellvertretenden Vorsitzenden. An den Akkreditierungskommissionssitzungen AKAST nehmen regelmäßig vier Sachverständige für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen mit beratender Stimme teil, die dem AKAST-Beirat angehören (vgl. Anlage 2 §8).

Die Akkreditierungskommission beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Anlage 2 §7).

Die Gutachtergruppen bestehen in der Regel aus vier professoralen Vertretern, einem Regens und einem weiteren Vertreter der Berufspraxis und einem Studierenden. Insgesamt zählt der Gutachterpool von AKAST derzeit 168 Mitglieder, der sich wie folgt aufteilt (Stand: Mai 2013): 102 Professorale Vertreter, 11 Regentenvertreter, 22 Praxisvertreter, 33 Studierendenvertreter.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- AKAST-Organigramm und Liste der AKAST-Gremien und ihrer Mitglieder (Anlage 5)

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Bei einem Akkreditierungsverfahren von AKAST sind die Akkreditierungskommission, die Gutachtergruppe, die Geschäftsstelle von AKAST sowie der zuständige Mitarbeiter von ACQUIN beteiligt. Die Mitglieder des AKAST-Beirates wirken beratend mit.

Kriterien für die Berufung der Akkreditierungskommissionsmitglieder sind gemäß AKAST-Satzung: Fachliche Qualifikation, Beteiligung der vier Bereiche der Theologie, Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft, Erfahrung mit dem Bologna-Prozess, Kompetenz auch für die Lehrerbildung (vgl. Anlage 2 §7).

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen des Einvernehmens der Deutschen Bischofskonferenz. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.

Die Kriterien und das Verfahren der Gutachterbestellung sind klar definiert und geregelt und öffentlich dokumentiert (vgl. Anlage 17). Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter an. Sie verfügen über einschlägige fachliche Expertise. AKAST achtet darauf, dass die Gutachter aus dem Hochschulbereich neben der einschlägigen fachlichen Expertise über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses) verfügen und über Kompetenzen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen zulässig; sie bedürfen allerdings der Begründung. Werden Gutachter für ein Akkreditierungsverfahren bestellt, gewährleistet AKAST die Unbefangenheit und Vertraulichkeit der Gutachter (vgl. Anlage 34). Bei Reakkreditierungsverfahren strebt AKAST an,

mindestens einen Gutachter aus der Erstakkreditierung zu beteiligen. Die Geschäftsstelle von AKASt verwaltet den Pool der Gutachter wie folgt:

Der Pool der professoralen Gutachter generiert und erneuert sich durch die Vorschläge der theologischen Arbeitsgemeinschaften und des Katholisch-Theologischen Fakultätentags, die von der Geschäftsstelle regelmäßig angefragt werden.

Der Pool der Regenten generiert und erneuert sich durch die Vorschläge der Deutschen Regentenkonferenz, die von der Geschäftsstelle regelmäßig angefragt wird.

Der Pool der weiteren Berufspraxisvertreter generiert und erneuert sich regelmäßig durch die Vorschläge der Theologischen Arbeitsgemeinschaften und von schon bei AKASt tätigen Gutachtern.

Der Pool der Studierenden generiert und erneuert sich regelmäßig durch die Vorschläge der AGT (Bundesfachschaft Katholische Theologie). Diese verwaltet den Studierendenpool für AKASt. Die Zusammenarbeit mit der AGT beruht auf den besonderen (Vor)Bedingungen, die für eine Gutachtertätigkeit im Rahmen des Geschäftsfeldes von AKASt notwendig sind (u.a. Konfession, Studium eines kanonischen Studiengangs bzw. Lehramtsstudium Katholische Theologie, Kompetenzen, Erfahrungen und strukturelle wie inhaltliche Kenntnisse bzgl. kanonischer Studiengänge).

Das von AKASt definierte Auswahlverfahren gewährleistet die erfahrungsbasierte und forschungsgestützte Expertise der Gutachter. Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter intensiv auf ihre Tätigkeit und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor. Hierzu bietet sie eigens Veranstaltungen an bzw. räumt im Kontext konkreter Vor-Ort-Begehungen ausreichend Zeit für die verfahrensbezogene Vorbereitung der Gutachter ein (vgl. Anlage 17). Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Gutachter über umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln sowie über ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren verfügen.

Der Beirat von AKASt besteht aus vier Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen, die mit beratender Stimme an den Akkreditierungskom-

missionssitzungen teilnehmen (vgl. §8 Anlage 2). Die Aufgabe des Beirates ist es, in beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST zu überprüfen und Impulse zu geben.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- Verfahren und Kriterien Gutachterbenennung bei AKAST (Anlage 17)

2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Im Falle, dass AKAST keine Akkreditierungsverfahren in Eigenregie durchführt, arbeitet AKAST mit dem Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN (vgl. Anlage 13) bzgl. der administrativen Durchführung der einzelnen Verfahren zusammen. In dieser administrativen Funktion schließt ACQUIN zu Händen von AKAST den Akkreditierungsvertrag mit der jeweiligen Hochschule ab. Die Verantwortung für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren – insbesondere die Bestellung der Gutachter und die Beschlussfassung – liegt ausschließlich bei AKAST.

Vor Ort wird die Gutachtergruppe von dem für AKAST zuständigen Mitarbeiter von ACQUIN begleitet. Der Mitarbeiter ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Begehung und des Verfahrensablauf, für die Vorbereitung der Gutachtergruppe und das Erstellen des Gutachterberichts zuständig. An der Vor-Ort-Begehung nehmen in der Regel ein Mitglied der AKAST-Kommission sowie der AKAST-Geschäftsführer als Beobachter teil.

Für die Zusammenarbeit wurde 2009 eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die 2013 positiv evaluiert und für weitere fünf Jahre verlängert wurde (vgl. Anlage 13).

Regelmäßige Arbeitstreffen auf Vorstands- und Arbeitsebene dienen dem gegenseitigen Wissensaustausch (vgl. Anlage 14).

Referenzdokumente

- Kooperationsvereinbarung und Evaluation 2013 AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Beispiel Arbeitstreffen AKAST/ACQUIN (Anlage 14)

Kriterium 3: Unabhängigkeit

3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Theologischen Fakultäten und ihre Studienangebote stehen in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche. In diesem Sinne hat sich die Kultusministerkonferenz bezüglich der theologischen bzw. religionspädagogischen Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz - letztere mit Zustimmung des Heiligen Stuhles - über die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 verständigt. Diese „Eckpunkte“ sehen vor, dass das Katholische Theologische Vollstudium von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles zu akkreditieren ist, die ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bedarf (Nr. 8 Eckpunkte, vgl. Anlage 1).

Im Gespräch des KMK-Hochschulausschusses mit Vertretern der Kirchen zur gestuften Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer und Evangelischer Theologie am 18.01.2011 wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Akkreditierung des Katholischen Theologischen Vollstudiums aus staatskirchenrechtlichen Gründen nicht von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles, sondern von der deutschen „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - AKAST“ durchgeführt wird und dass AKAST als selbstständige Einrichtung vom Akkreditierungsrat akkreditiert worden ist.

Gemäß den „Eckpunkten“ erfüllt AKAST damit in der Rolle der Agentur des Heiligen Stuhls in besonderer Weise die für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu beachtenden kirchlichen und staatlichen Maßgaben zur Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Hinordnung zum Heiligen Stuhl und der Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO) sowie in Hinordnung zu den staatlichen Autoritäten wie der Kultusministerkonferenz, den Wissenschafts- und Kultusministerien der Länder und dem deutschen Akkreditierungsrat.

AKAST wurde 2008 von den Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen als „Agentur für

Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ gegründet, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Die AKAST-Vereinssatzung i.d.F.v. 1. Februar 2010 (vgl. Anlage 2) ist öffentlich dokumentiert (www.akast.info). Der Vereinssitz ist Bonn (vgl. Anlage 3). AKAST besitzt mithin zivil- und kirchenrechtlich die geforderte eigene Rechtspersönlichkeit.

Gemäß Satzung legt AKAST ihrer Arbeit neben dem staatlichen Hochschulrecht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu Grunde.

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 3. Juni 2008 wurde AKAST gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 26.02.2005 i.d.F.v. 01.04.2008 mit Wirkung vom 31.10.2008 bis zum 31.12.2013 akkreditiert.

Die Geschäftsstelle von AKAST mit Sitz in Eichstätt wird durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt administrativ unterstützt. Hierfür wurde 2009 eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die 2013 positiv evaluiert und für weitere fünf Jahre verlängert wurde (vgl. Anlage 11).

Referenzdokumente

- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- Nachweis Eintrag Vereinsregister und Nachweis Gemeinnützigkeit (Anlage 3)
- Kooperationsvereinbarung und Evaluation 2013 von AKAST-KU Eichstätt-Ingolstadt (Anlage 11)

3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Gemäß Satzung (vgl. Anlage 2) verfolgt AKAST ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. AKAST ist gemeinnützig tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel von AKAST werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Alle Gremienmitglieder von AKAST sind ehrenamtlich tätig. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

AKAST erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von AKAST.

Zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG. Der Prüfbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich den von der Geschäftsstelle erstellten Haushaltentwurf für das kommende Geschäftsjahr (vgl. Anlage 8). Der für das jeweilige Haushaltsjahr kalkulierte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsentwurf wird in einem Zuwendungsantrag dem „Verband der Deutschen Diözesen“ (VDD) zur Gewährung weitergeleitet.

Die Verfahrenskosten sind gemäß den Erfahrungswerten der Partneragentur ACQUIN kalkuliert (vgl. Anlage 10). Die anlässlich der Evaluierung der Kooperationsvereinbarung erstellte Auflistung der Verfahrenskosten wurde beim jährlichen Arbeitstreffen AKAST/Sekretariat Deutsche Bischofskonferenz/ACQUIN in 2012 vorgelegt und wird in einer der nächsten Sitzungen der AKAST-Akkreditierungskommission über die Verfahrenskosten beraten werden.

Die Arbeit von AKAST zeigt, dass eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Die Tätigkeit von AKAST ist z.Zt., wie in § 4 Ziffer 2 der Vereinbarung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat in der aktuellen Fassung festgehalten, auf den exklusiven Bereich der Akkreditierung kanonischer

Studiengänge beschränkt. AKAST steht daher durch ihre Finanzierung durch den VDD in keiner Wettbewerbsverzerrung gegenüber den anderen Agenturen.

Referenzdokument

- Haushalts- und Wirtschaftsplan Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2014 (Anlage 8)
- Beispielkalkulation (Anlage 10)

3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Das Geschäftsfeld von AKAST unterliegt seiner Natur nach – unbeschadet der Hochschulfreiheit und Wissenschaftsautonomie – auch der kirchlichen Autorität. Aus diesem Grund weisen die „Eckpunkte“ die Akkreditierung des Theologischen Vollstudiums der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles zu (vgl. Anlage 1).

Hieraus ergeben sich für AKAST hinsichtlich der Rechtsform und der Zusammensetzung der Gremien strukturelle Konsequenzen, die allerdings weder die Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe und Gremien noch die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Mitglieder insbesondere der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen berühren. Dies gilt auch für das Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Der dieses Mitglied betreffende Zustimmungsvorbehalt soll gemäß Satzung dazu beitragen, durch Beteiligung am Beratungsgang ein Auseinanderfallen der Akkreditierungsentscheidung und der nachfolgenden, konkordatsrechtlich bindend vorgeschriebenen kirchlichen Genehmigung zu vermeiden. Die kirchliche Genehmigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof bzw. bei Ordenshochschulen direkt durch den Heiligen Stuhl und nicht durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Weisungsverhältnis gibt es in diesem Zusammenhang daher nicht. Sowohl der AKAST-Vorstand, der AKAST-Beirat als auch die AKAST-Akkreditierungskommission sind weisungsfrei und unabhängig. AKAST (be)achtet die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Gutachter.

Die Zusammensetzung der AKAST-Gremien sowie die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder sind in der Satzung geregelt (vgl. Anlage 2 §7). Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden. Damit ist die Beteiligung anerkannter Fachwissenschaftler und Experten gewährleistet. Die fachliche Fokussierung der Akkreditierungskommission gewährleistet per se die Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen.

Referenzdokumente

- Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 (Anlage 1)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- AKAST-Organigramm und Liste der AKAST-Gremien und ihrer Mitglieder (Anlage 5)
- Leitfaden für die Programmakkreditierung i.d.F.v. 18.03.2011 (Anlage 6)

Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Die Geschäftsstelle von AKAST ist personell mit einem Geschäftsführer [...] und einer Sekretärin [...] besetzt. Beiden steht ein eigenes Büro zur Nutzung bereit. Zudem verfügt die Geschäftsstelle über einen Besprechungsraum und ein Archiv. Weitere Konferenz- und Besprechungsräume sind durch die Kooperation mit der KU Eichstätt-Ingolstadt ohne Schwierigkeiten in den Räumlichkeiten der KU zu nutzen.

Gemäß Kooperationsvereinbarung AKAST/KU (vgl. Anlage 11) wird die Geschäftsstelle administrativ von der KU unterstützt. Die kurzen Dienstwege an der KU fördern einen reibungslosen Ablauf der Geschäftsvollzüge.

Die Geschäftsstelle verfügt über alle sächlichen Mittel, die einen funktionsadäquaten Ablauf der Agentur garantieren. Regelmäßig erfolgt eine Datensicherung. Alle relevanten Dokumente werden in einem eigenen Archiv – auch auf Datenträger – aufbewahrt.

Der Server der Homepage von AKAST befindet sich auf dem „comcenter.netcologne“. Die Beratung, Planung, Entwicklung und Installation erfolgt durch die Jacobs-Consulting mit Sitz in Düsseldorf. Die Homepage wird von der Geschäftsstelle betreut.

Jede Woche findet zwischen Geschäftsführer und Sekretärin ein Arbeitsgespräch statt, das der Koordination und Regelung der notwendigen Arbeitsgänge dient. Informationsgespräche mit dem Vorstand, der Akkreditierungskommission, mit der Partneragentur ACQUIN sowie den Fakultäten bzw. Hochschulen erfolgen außerhalb der regelmäßigen Sitzungstermine per Mail und/oder Telefon.

Die Sitzungen des AKAST-Vorstandes finden gemäß Satzung mindestens zweimal jährlich statt, davon einer im Vorfeld der AKAST-Mitgliederversammlung (Ende Januar /Anfang Februar im Rahmen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages). Die AKAST-Akkreditierungskommission tagt zweimal im Jahr, jeweils Anfang März und Anfang September. An diesen Sitzungen nimmt auch der AKAST-Beirat teil. Sitzun-

gen mit ACQUIN finden auf Arbeitsebene vor jedem und nach jedem Akkreditierungsverfahren statt. Ebenso finden Arbeitsgespräche vor jeder Sitzung der AKAST-Akkreditierungskommission und vor bzw. nach jedem Workshop statt. Einmal jährlich findet zu Beginn des WS ein Informationsgespräch auf Leitungsebene zwischen AKAST und ACQUIN statt, an dem auch ein Vertreter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz teilnimmt.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Kooperationsvertrag und Evaluation 2013 von AKAST-Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Anlage 11)
- Organigramm Geschäftsstelle und Geschäftsabläufe (Anlage 12)

Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

AKAST ist stets darum bemüht, die Qualität ihrer Arbeit kontinuierlich zu verbessern bzw. ihre Arbeitsprozesse aktuellen Veränderungen anzupassen. Das System der internen Qualitätssicherung der Arbeit von AKAST ist an die Tatsache angepasst, dass AKAST eine geschäftsfeldbedingte kleine Agentur darstellt mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern (Geschäftsstelle), wenigen Verfahren, kurzen Informations- und Verwaltungswegen und einer relativ geringen Gremienanzahl. Durch Kommunikation, Evaluation und Analyse werden Anstöße zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit und der Arbeitsprozesse von AKAST gegeben.

Jedes Akkreditierungsverfahren wird durch die Geschäftsstelle evaluiert, indem die auftraggebende Hochschule sowie die beteiligten Gutachter per Fragebogen um eine anonyme, schriftliche Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens gebeten werden. Die Fragebögen umfassen sowohl standardisierte skalierte als auch offene Fragen (vgl. Anlage 27, 28, 35, 36). Sie werden den Gutachtern sowie der auftraggebenden Hochschule im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt. Die Auswertung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Ergebnisse dieser Selbstevaluation (vgl. Anlage 28, 36) werden gegenüber dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat dargestellt, die so in der Lage versetzt werden, wirkungsvoll ihre Kontroll- und Beratungsfunktion auszuüben.

Aufgrund ihrer Größe und kurzer Informationswege können alle Gremiumsmitglieder von AKAST an Qualitätsstandards partizipieren, die AKAST aufgrund ihrer Kooperationen und Vernetzungen für ihre Arbeit generieren kann. Besonders geschieht dies durch den Austausch mit ihrer Partneragentur ACQUIN. So ist ein Mitglied der Akkreditierungskommission von AKAST Mitglied im Fachausschuss „Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften“ bei ACQUIN (vgl. Anlage 40). Dies hat zur Folge, dass

AKAST als fachspezifische Agentur stets über Entwicklungen und Prozesse nicht-kanonischer Studiengänge informiert ist und diese Horizonterweiterung für die eigene Arbeit fruchtbar generieren kann. Weiterhin nimmt der für AKAST zuständige Mitarbeiter von ACQUIN an allen Mitgliederversammlungen und an Sitzungen der Akkreditierungskommission von AKAST beratend teil. Der Geschäftsführer von AKAST nimmt an der Mitgliederversammlung von ACQUIN (auch als Referent), an den Sitzungen des Fachausschusses „Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften“ und der Akkreditierungskommission von ACQUIN als Gast teil. Eine weitere qualitätssichernde Maßnahme findet dadurch statt, dass der Geschäftsführer im Austausch mit den anderen Agenturen steht und bei deren regelmäßigen Agenturtreffen teilnimmt. Gleiches gilt in Bezug auf den Akkreditierungsrat. So ist AKAST am Round Table des Akkreditierungsrates mit den Agenturen durch den Geschäftsführer vertreten. Über die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungssystem und im Bologna-Prozess berichtet der Geschäftsführer den Mitgliedern der Akkreditierungskommission und dem Beirat regelmäßig (vgl. Anlage 41).

Weitere Qualitätsverbesserungsmaßnahmen sieht AKAST darin gegeben, dass sie sich mit den Ergebnissen der vom Akkreditierungsrat durchgeführten Verfahrensstichproben explizit auseinandersetzt und dadurch Verbesserungen für ihre weitere Arbeit generieren kann. So wurden aufgrund der Stichproben sowohl die Gremienmitglieder von AKAST, als auch die Gutachter und Verantwortlichen der zu akkreditierenden Studiengänge dahingehend sensibilisiert, dass in den Selbstdokumentationen und in den Bewertungsberichten verstärkt auf die vollständige Darstellung der Einhaltung und Dokumentation der Begutachtung aller AR-Kriterien geachtet wird. Bisherige Selbstverständlichkeiten im Vollstudiengang Katholische Theologie sind explizit bzw. differenzierter ins Wort zu heben. Dazu gehören strukturelle Problemkontexte, wie der Umgang mit Fragen bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, der Beratung von Studierenden mit Behinderungen, der Gestaltung der Prüfungsmodalitäten, der Rechtsprüfung von Prüfungsordnungen, des Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen, der Konzepte eines internen Qualitätsmanagements und der Einhaltung der Lissabon Konvention. Zu den inhaltlichen Problemkontexten zählen die im Vollstudium Katholische Theologie zu fördernde Persönlichkeitsentwicklung, die Befähigung zum gesellschaft-

lichen Engagement sowie die Aufnahme qualifizierter Erwerbstätigkeiten auch außerhalb priesterlicher bzw. kirchlicher Arbeitsfelder. Um in den Bewertungsberichten den Rückschluss auf die Überprüfung aller Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen explizit zu ermöglichen, wurden diese ab Sommersemester 2011 um eine zusammenfassende Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates ergänzt. In den Akkreditierungsbeschlüssen achtet AKAST darauf, dass die Abweichungen von der gutachterlichen Beschlussempfehlung explizit begründet werden. Schließlich wurde der AKAST-Akkreditierungsmustervertrag den Regeln entsprechend aktualisiert, besonders im Hinblick auf §7 Abs. 3 der Vereinbarung zur Umsetzung der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Fälle.

Der derzeitige Vorsitzende von AKAST ist Mitglied einer Kommission der vatikanischen Kongregation für das katholische Bildungswesen, die von Seiten des Heiligen Stuhls für den Bologna-Prozess zuständig ist. Diese Vernetzung gibt AKAST stets Einblick in die internationalen Entwicklungen des Bologna-Prozesses im Bereich der Katholischen Theologie.

Die Erwartungen an das Qualitätsprofil der Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates sind in der AKAST-Satzung klar geregelt (vgl. Anlage 2).

Das Qualitätsprofil und das Ernennungsverfahren für Gutachtergruppen sowie die Feststellung und Dokumentation der Unbefangenheit und Vertraulichkeit der Gutachter sieht das formalisierte „Verfahren zur Gutachterbenennung“ bzw. die formalisierte „Erklärung der Unbefangenheit und Vertraulichkeit“ vor (vgl. Anlagen 17, 34). Beides ist öffentlich auf den Internetseiten der AKAST zugänglich.

Die Zusammenarbeit zwischen ACQUIN und AKAST findet auf unterschiedlichen Ebenen statt (vgl. Anlage 14). Regelmäßige Sitzungen sind: ein Arbeitstreffen vor jeder AKAST-Kommissionssitzung (halbjährlich), ein Erfahrungsaustausch zwischen beiden Agenturen und einem Vertreter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz (jährlich), ein Arbeitstreffen vor und nach jedem Akkreditierungsverfahren und weitere situationsbezogene Arbeitstreffen (mehrmals jährlich). Der weitere Informationsaustausch erfolgt im regelmäßigen Kontakt per Telefon bzw. Mail.

Eine systematische Kontrolle findet durch den wissenschaftlichen Beirat statt, der mit Gaststatus an den Sitzungen des Akkreditierungsrates teilnimmt und direkt die Arbeit von AKAST qualitativ unterstützt bzw. korrigiert (vgl. Anlage 2 §8).

Die Arbeit (und Arbeitsweise) von AKAST unterliegt externen Kontrollinstanzen. Die Entscheidungen der Akkreditierungskommission können vor höhere Instanzen (Akkreditierungsrat, Römische Bildungskongregation, staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit) gebracht und dort revidiert werden (vgl. Anlage 30). Der Akkreditierungsrat und AVEPRO überwachen die grundsätzliche Arbeitsweise und die konkrete Arbeit von AKAST.

Um den Qualitätsanspruch des Akkreditierungsprozesses weiter zu entwickeln, werden alle bei Akkreditierungsverfahren von AKAST beteiligten Akteure in eigenen Veranstaltungen (Workshops) informiert und vorbereitet (vgl. Anlagen 38, 39). Insbesondere die beteiligten Gutachter erhalten eine umfassende Vorbereitung (vgl. Anlage 17). Die Kompetenzen der hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch Weiterbildungsmaßnahmen, Literatur und die Teilnahme an Tagungen gefördert.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Satzung i.d.F.v. 01.02.2010 (Anlage 2)
- AKAST-Organigramm und Liste der AKAST-Gremien und ihrer Mitglieder (Anlage 5)
- Kooperationsvereinbarung und Evaluation 2013 von AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Beispiel Arbeitstreffen AKAST/ACQUIN (Anlage 14)
- Verfahren und Kriterien Gutachterbenennung bei AKAST (Anlage 17)
- Beispiel Auswertung Hochschulbefragung (Anlage 28)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKAST-Vorstand (Anlage 31)

- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKASt-Akkreditierungskommission (Anlage 32)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKASt-Beirat (Anlage 33)
- Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung AKASt- Gutachter (Anlage 34)
- Beispiel Auswertung Gutachterbefragung (Anlage 36)
- Kooperationen und Teilnahme von AKASt internationale Tagungen und Konferenzen/in Auswahl (Anlage 37)
- Beispiel Informationsbrief an Katholisch-Theologische Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologische Hochschulen (Anlage 38)
- Beispiel AKASt-Workshop in Kooperation mit ACQUIN (Anlage 39)
- Kooperation und Mitwirkung von AKASt im Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften von ACQUIN (Anlage 40)
- Beispiel: Obligatorischer TOP Akkreditierungskommission „Bericht aus der Geschäftsstelle“ (Anlage 41)

Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

AKAST verfügt über ein Beschwerdeverfahren, das in einer Beschwerdeordnung (vgl. Anlage 30) geregelt ist. Die Beschwerdeordnung ist öffentlich dokumentiert. Die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens regelt der Akkreditierungsvertrag mit der jeweiligen Hochschule.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Beschwerdeordnung - Beschluss vom 01.02.2010 (Anlage 30)

Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung von AKAST erfolgt die Rechenschaftslegung der Geschäftsstelle, die zusätzlich allen Mitgliedern mit dem Protokollversand schriftlich zukommt. Die Rechenschaftslegung der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der gleichen Sitzung. Gegenüber dem VDD und der KU-Eichstätt erfolgt die Rechenschaftslegung der Jahresrechnung im Anschluss an die Mitgliederversammlung.

Im Rahmen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages informiert der Vorsitzende von AKAST in einem eigens dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt alle Anwesenden über die Arbeit der AKAST.

Die Inhalte, Kriterien, Verfahrensabläufe und Richtlinien der AKAST Akkreditierungsverfahren wie die Bewertungskriterien der AKAST (z.B. die „Kirchlichen Anforderungen“ und die „Regeln des Akkreditierungsrates“) sind klar definiert und sowohl im Leitfaden als auch auf den Internetseiten der AKAST öffentlich dokumentiert.

Über wichtige Entwicklungen im Akkreditierungswesen informiert die Geschäftsstelle nicht nur alle Gremienmitglieder, sondern auch die Verantwortlichen an den Fakultäten bzw. Hochschulen (vgl. Anlage 38).

AKAST veröffentlicht – außer im Falle der Dauer einer Aussetzung oder im Falle einer Versagung – auf ihren Internetseiten die Gutachterberichte (inklusive der Teile „gutachterliche Empfehlungen“ und „Bewertung der ‚Kriterien des Akkreditierungsrates‘“) aller Akkreditierungsverfahren. Mitveröffentlicht werden die Namen der Gutachter, die Beschlussfassung inklusive der Erläuterungen zu möglichen Abweichungen der Akkreditierungskommission von den gutachterlichen Empfehlungen sowie die Akkreditierungsfrist. Mit der Veröffentlichung erfolgt zeitgleich der Eintrag in die Datenbank des Hochschulkompasses.

Referenzdokumente

- Internetseiten der AKAST (www.akast.info)
- Leitfaden für die Programmakkreditierung i.d.F.v. 18.03.2011 (Anlage 6)
- Beispiel Informationsbrief an Katholisch-Theologische Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologische Hochschulen (Anlage 38)

Anlagen